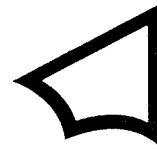


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Herrn
Stefan Hipp
Westerschondorfer Str. 17

86928 Hofstetten

Gmund, 23.11.2001 ki

Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schönbichel", 86928 Hofstetten

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Stefan Hipp vom 10.07.2001 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1032 - 1035, 1041, 1048, 951, 952, 955 (Starts und Landungen), Gemarkung Hofstetten.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hänggleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund an Samstagen und Sonntagen und an Feiertagen von 08:00 Uhr bis Sonnenuntergang.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Im Schleppbetrieb bei Westwind beträgt die maximal zulässige Windgeschwindigkeit 5 m/sec. Die Sinkgeschwindigkeit des Seilfallschirmes soll 5 m/sec. erreichen, um bei Seilriß eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der östlich vorbeiführenden Straße zu vermeiden.
2. Im Gelände darf kein Stufenschlepp durchgeführt werden.
3. Von der das Schleppgelände östlich begrenzenden Straße ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.
4. Die Straße ist mit einer Mindesthöhe von 50 Metern zu überfliegen.
5. Die Aufnahme des Flugbetriebes ist an den Offizier vom Gefechtsstand (OvG) Lufttransportgeschwader 61 (Tel.: 08191-9152-2030) zu melden. Der Flugbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn der OvG zustimmt. Auf die Betriebsbestimmung des Fliegerhorstes Landsberg vom 05.11.2001 wird Bezug genommen. Sie ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
6. Der Antragsteller hat für eine ständige telefonische Erreichbarkeit auf dem betreffenden Fluggelände zu sorgen, damit im Bedarfsfall flugsicherheitsrelevante Informationen zwischen dem Geländenutzer und der Flugplatzkontrollstelle Landsberg ausgetauscht werden können.

7. Bei Flugbetrieb auf dem Fluggelände „Schönbichel“ informiert OvG LTG 61 rechtzeitig bei Platzöffnung die Flugplatzkontrollstelle Landsberg.
8. Die Flugplatzkontrollstelle Landsberg informiert den Antragsteller über die Aktivierung der Kontrollzone Landsberg. Die Einstellung des Flugbetriebes auf dem Gelände „Schönbichel“ erfolgt gegebenenfalls nach Weisung der Flugplatzkontrollstelle Landsberg.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Kontrollzone (HX) Flugplatz Landsberg liegt ca. 1,5 km nördlich der Schleppstrecke.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.07.2001 wurde durch Herrn Stefan Hipp ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes 86884 Landsberg a. Lech wurde mit Schreiben vom 16.06.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 26.06.2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Peter Cröniger vom 28.06.2001 nachgewiesen.

Da sich die beantragten Flächen in der Nähe der Kontrollzone Landsberg befinden, wurde das Luftwaffenamt Köln und der Flugplatz Landsberg beteiligt. Für den sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt und eine Betriebsbestimmung abgeschlossen. Das Lufttransportgeschwader 61 stimmte mit Schreiben vom 06. November 2001 dem Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln zu.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb